



Schleswig-Holstein
Flensburg · Kiel · Lübeck

Federführung
Steuern, Finanzen und öffentliche Haushalte

IHK Lübeck - 23547 Lübeck

Finanzministerium Schleswig-Holstein
Herrn Minister Rainer Wiegard
Düsternbrooker Weg 64

24105 Kiel

Ihre Zeichen/Nachricht vom

Ihre Ansprechpartnerin
Nicole Baumann
E-Mail
baumann@ihk-luebeck.de

Telefon
0451 6006-237

Fax
0451 6006-4237

Unser Zeichen
H/Bau

13. Juni 2006

Gesetzentwurf der Bundesregierung für ein Steueränderungsgesetz 2007

Sehr geehrter Herr Wiegard,

anlässlich der Anhörung im Finanzausschuss des Bundestages möchten wir die Gelegenheit nutzen, zum Gesetzentwurf der Bundesregierung für ein Steueränderungsgesetz 2007 Stellung zu nehmen.

Die IHK-Organisation unterstützt den Abbau von Steuervergünstigungen, soweit sie zu einer Steuervereinfachung führen und mit einer Senkung des Steuertarifes einhergehen. Erfolgt aber keine Senkung der Steuertarife, so bedeutet dies eine steuerliche Mehrbelastung für Unternehmen und Bürger. Bei den beschlossenen Maßnahmen besteht daher die Gefahr, dass durch die neuen Belastungen die Konjunktur aufgrund einer sinkenden Binnennachfrage geschwächt wird.

1. Entfernungspauschale, § 9 Abs. 2 EStG (neu)

Der Gesetzentwurf sieht die Streichung des Fahrtkostenabzugs für beruflich bedingte Wegstrecken bis zu 20 Kilometern vor. Künftig sind Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte erst ab dem 21. Kilometer absetzbar.

Hierin liegt zum einen ein Verstoß gegen das verfassungsrechtlich gebotene Prinzip der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit (Nettoprinzip). Der Pendler muss seine Einkünfte in voller Höhe besteuern, darf aber die damit in Zusammenhang stehenden Aufwendungen nicht bzw. erst ab dem 21. Kilometer absetzen. Mit dieser Regelung werden gerade die benachteiligt, die ohnehin bereits einen höheren zeitlichen und finanziellen Aufwand zur Erzielung ihrer Einkünfte auf sich nehmen. Die Aufwendungen zählen nicht zum privaten Bereich und sind daher steuerlich relevant.

IHK Schleswig-Holstein · Arbeitsgemeinschaft der Industrie- und Handelskammern Flensburg, Kiel und Lübeck

Federführung Steuern, Finanzen und öffentliche Haushalte
Postanschrift: Industrie- und Handelskammer zu Lübeck | 23554 Lübeck | Büroanschrift: Fackenburg Allee 2 | 23554 Lübeck
Telefon: (0451) 6006-100 | Fax: (0451) 6006-4100 | E-Mail: baumann@ihk-luebeck.de | Internet: www.ihk-schleswig-holstein.de

Zum anderen begegnet die Möglichkeit des teilweisen Abzugs der Fahrtkosten ab dem 21. Kilometer verfassungsrechtlichen Bedenken. Die rechtliche Zuordnung der Aufwendungen kann entweder nur zur beruflichen oder zur privaten Veranlassung erfolgen. Die Grenze von 20 Kilometern erscheint hier willkürlich gesetzt. Dies führt zu einer willkürlichen Ungleichbehandlung eines vergleichbaren Sachverhaltes. Im Übrigen stellt sich die Frage, wie sich die Zuordnung der Fahrtkosten zur Arbeit zum privaten Bereich auf andere Fahrtkosten zur Einkünfteerzielung auswirkt, z.B. Fahrtkosten bei der doppelten Haushaltsführung. Auch diese müssten steuersystematisch wohl grundsätzlich privat veranlasst sein.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die Aufteilung der Entfernungspauschale auf einen privat veranlassten und einen beruflich veranlassten Teil verfassungsrechtlich bedenklich ist und sich die Einschränkung des Nettoprinzipis möglicherweise auch auf andere Bereiche auswirken kann.

2. Häusliche Arbeitszimmer, § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6b EStG

Der Gesetzentwurf sieht ferner vor, dass Aufwendungen im Zusammenhang mit einem häuslichen Arbeitszimmer nur noch dann steuerlich berücksichtigt werden, wenn es den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Tätigkeit bildet. Dies verstößt gegen das Veranlassungsprinzip, das die Abzugsfähigkeit für alle Aufwendungen vorsieht, die durch die Tätigkeit zur Einkünfteerzielung verursacht werden.

Von dieser Regelung sind insbesondere Kleingewerbetreibende betroffen, die im häuslichen Bereich ein Arbeitszimmer haben, das sie für ihre Büroarbeiten nutzen, wie z.B. die Erledigung des Schriftverkehrs mit Kunden und die Erstellung von Angeboten und Rechnungen. Dieses Büro bildet jedoch häufig nicht den Mittelpunkt der betrieblichen Arbeit, da die eigentliche, gewerbliche Tätigkeit außerhalb des Arbeitszimmers verrichtet wird. Diese Kleingewerbetreibenden haben häufig nicht die finanziellen Möglichkeiten, ein eigenes Büro anzumieten.

3. Einkommensteuertarifanhebung, §§ 32a Abs. 1, 32c EStG (neu)

Durch die gesetzliche Neuregelung soll ein Zuschlag in Höhe von 3 % auf die Einkommensteuer eingeführt werden. Der Zuschlag gilt für Steuerpflichtige mit einem zu versteuernden Einkommen ab 250.000 Euro Jahreseinkommen bei Ledigen und 500.000 Euro Jahreseinkommen bei Verheirateten. Der Spitzensteuersatz soll damit von 42 % auf 45 % angehoben werden. Im Hinblick auf die für 2008 geplante Unternehmenssteuerreform ist für das Jahr 2007 ein Entlastungsbetrag für Gewinneinkünfte vorgesehen.

Auch diese Neuregelung begegnet verfassungsrechtlichen Bedenken. Die unterschiedliche steuerliche Behandlung der Gewinneinkünfte und der übrigen Einkünfte führt zu einer Ungleichbehandlung der Einkünfte, was einen Verstoß gegen Art. 3 GG wahrscheinlich macht.

Nicht zuletzt wegen der in den letzten Jahren vorgenommenen Steuersatzsenkungen des Spitzensteuersatzes widerspricht die Einführung des Zuschlags einer kontinuierlichen Steuerpolitik, auf die nicht nur deutsche Steuerpflichtige, sondern auch ausländische, qualifizierte Arbeitskräfte vertrauen wollen. Daher ist diese Einführung insbesondere aus steuersystematischen Erwägungen abzulehnen.

Aus diesen Gründen stehen wir den vorgelegten Steueränderungen kritisch gegenüber, insbesondere vor dem Hintergrund, dass es sich um Maßnahmen handelt, die zwar Steuervergünstigungen abbauen, aber im Gegenzug die Steuertarife nicht im gleichen Maße gesenkt werden.

Mit freundlichen Grüßen


Wulf Hermann